

Freundeskreis Museum Kurhaus und Koekkoek-Haus Kleve e.V.

Satzung (Neufassung gemäß Mitgliederversammlung vom 12.06.2014)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Freundeskreis Museum Kurhaus und Koekkoek-Haus Kleve e.V.“ Er hat seinen Sitz in Kleve und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins – Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur. Ziel ist die Vertiefung der allgemeinen Bildung möglichst breiter Bevölkerungsschichten und somit eine Bewahrung und Erhöhung der Lebensqualität. Dies geschieht durch Unterstützung sowohl des B.C. Koekkoek-Hauses als auch des Museums Kurhaus Kleve - Ewald Mataré Sammlung, in denen die Verflechtung der deutschen und niederländischen Kultur in hervorragender Weise zum Ausdruck kommt. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Sammlung von finanziellen und sonstigen Mitteln und deren Einsatz für den Erhalt und die Unterstützung des Künstlerhauses B.C. Koekkoek und des Museums Kurhaus (einschließlich der Stiftung B.C. Koekkoek-Haus und der Förderstiftung Museum Kurhaus Kleve), den weiteren Ausbau ihrer Sammlungen, deren Erforschung und Erschließung, ferner für bildungspädagogische Zwecke und Maßnahmen sowie für alle Veranstaltungen, die der Öffentlichkeit zugänglich und nützlich sind. Dabei kann dies auch durch Einsatz von Personen geschehen, die der Verein stellt. Dem Verein bleibt freigestellt, auch selbst Stifter zu sein.

Der Verein ist selbstlos tätig. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Alle Mittel dürfen nur für den satzungsmäßigen gemeinnützigen Zweck verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jeder kann Mitglied des Vereins "Freundeskreis Museum Kurhaus und Koekkoek-Haus Kleve e.V." werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung anerkennt. Ebenso können juristische Personen Mitglied werden.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Gegen die Ablehnung des Antrages steht dem Antragsteller die Beschwerde beim Beirat zu.
3. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich erklärt werden. Der Austritt wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden,

- a) wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt,
- b) wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen über den Schluss des Kalenderjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt oder

c) aus anderen wichtigen Gründen.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu geben. Gegen den Beschluss ist innerhalb von vier Wochen Beschwerde beim Beirat zulässig.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe des Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Der Jahresbeitrag ist im Voraus bis spätestens 6 Wochen nach Eintritt bzw. nach Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag hin für einzelne Mitglieder den Beitrag zu ermäßigen.

§ 5 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
3. Sie ist außerdem innerhalb von 3 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Mitglieder des Beirats
 - c) jährlich zwei Kassenprüfer.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt
 - a) die jährliche Entlastung des Vorstandes
 - b) die jährliche Entlastung des Beirates,
 - c) die Höhe der Mitgliederbeiträge,
 - d) die Festsetzung der Wertgrenze nach § 12 2.,
 - e) eine Änderung der Satzung,
 - f) die Auflösung des Vereins.

Die Wahlen und die Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes und des Beirates, über die Mitgliederbeiträge und über die Festsetzung der Wertgrenze bedürfen der einfachen Mehrheit, ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von vier Fünfteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 8 Verfahren bei der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand lädt schriftlich oder auf elektronischem Weg zu der

Mitgliederversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Eine vorläufige Tagesordnung ist beizufügen. Die Mitgliederversammlung kann weitere Tagesordnungspunkte - jedoch keine Anträge auf Satzungsänderung - auf die Tagesordnung setzen.

2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Er wird durch seinen Stellvertreter vertreten.
3. Über jede Mitgliederversammlung fertigt der Geschäftsführer eine Niederschrift, die von ihm und vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Beantragt mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer schriftliche Abstimmung, so ist dem Antrag stattzugeben.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Vertreter von juristischen Personen haben sich zu legitimieren.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Mitgliedern. Ihm gehören an
 - a. der Vorsitzende,
 - b. der Stellvertreter,
 - c. der Geschäftsführer,
 - d. der Schatzmeister und
 - e. der Justitiar.

Darüber hinaus können bis zu 2 weitere Mitglieder gewählt werden.

Die Zuordnung der Aufgaben regelt ein Geschäftsverteilungsplan, der vom Vorstand erlassen wird.

2. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des gesetzlichen Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neuen Vorstandes in das Vereinsregister.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand die frei gewordene Aufgabe einem anderen Vorstandsmitglied zuweisen oder ein Vereinsmitglied als Ersatzmitglied wählen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Vertretung, die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er entsendet die dem Verein zustehende Anzahl von Mitgliedern in das Kuratorium der Stiftung B.C. Koekkoek-Haus und in das Kuratorium der Förderstiftung Museum Kurhaus Kleve.
2. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Beirates gehören.
3. Der Vorstand erstattet mindestens einmal jährlich der Mitgliederversammlung Bericht über seine Tätigkeit.
4. Dem Geschäftsführer obliegt die laufende Geschäftsführung des Vereins. Er hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
5. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß

Buch über Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang.

6. Der Justitiar berät den Vorstand in allen rechtlichen Angelegenheiten.
7. Bei Abstimmungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Bei allen Abstimmungen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 Beirat

1. Der Verein hat einen Beirat. Er besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern des Vereins. Der Direktor des Museums Kurhaus Kleve – Ewald Mataré-Sammlung, der Leiter des Museums B.C. Koekkoek-Haus und die Vorstandsmitglieder werden zu den Sitzungen des Beirats eingeladen. Sie sind ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.
2. Der Beirat wird auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Beiratsmitglieder wählen für den Zeitraum von drei Jahren aus ihrer Mitte den Beiratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter.
3. Der Beirat wird vom Beiratsvorsitzenden einberufen und tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Der Beiratsvorsitzende hat den Beirat einzuberufen, wenn der Vorstand oder die Mitgliederversammlung dies verlangt.

§ 12 Aufgaben des Beirats

1. Der Beirat berät den Vorstand und unterstützt ihn bei seiner Tätigkeit.
2. Der Kauf und Verkauf von Kunstgegenständen, die Weitergabe als Geschenke oder Leihgaben, Zuwendungen an die Museen sowie Rechtsgeschäfte außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsganges bedürfen der Zustimmung des Beirates, soweit sie einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden Wert übersteigen. Vor jedem Ankauf ist, unabhängig vom Wert, der Leiter des jeweils betroffenen Museums anzuhören.
3. Er entscheidet über die Beschwerden der Mitglieder und Nichtmitglieder, soweit sie nicht durch den Vorstand ausgeräumt werden.

§ 13 Verbleib des Vermögens

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes sind zunächst die Zweckbindungen bei Schenkungen zu berücksichtigen. Von dem verbleibenden Vermögen fallen die Kunstgegenstände, die an die Stiftung B.C. Koekkoek-Haus entliehen sind, an diese. Das restliche Vermögen fällt an das Museum Kurhaus Kleve – Ewald Mataré-Sammlung. Ersatzweise fällt das Vermögen an die Stadt Kleve. Jeder Empfänger des Vereinsvermögens hat es weiterhin für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden.

§ 14 sonstige Rechtsvorschriften

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB Anwendung.